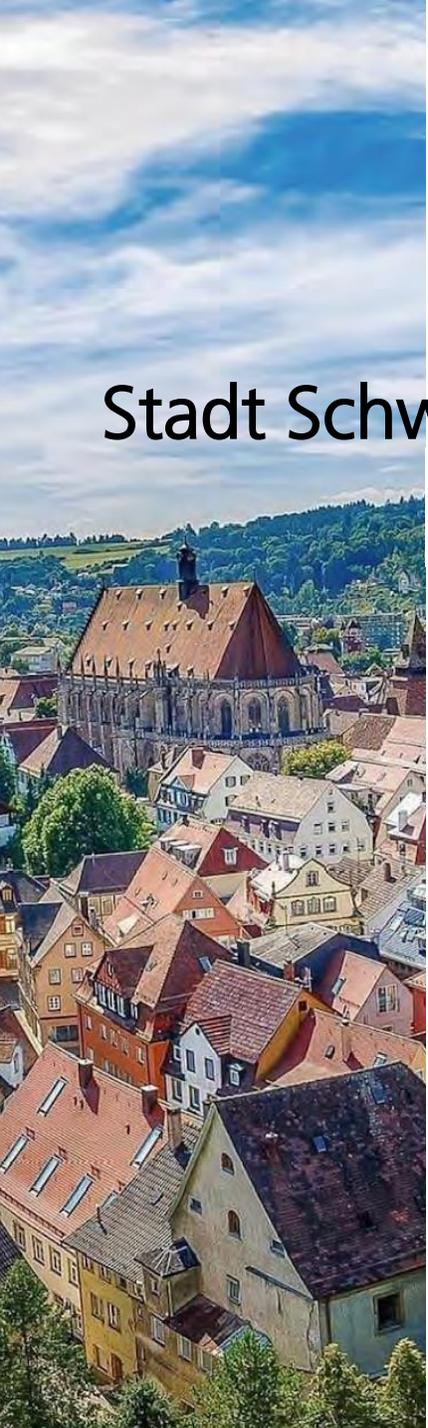




Stadt Schwäbisch Gmünd



Solarkataster für denkmalgeschützte Gesamtanlagen „Altstadt Schwäbisch Gmünd“

Zwischenstand

KUEBA 22.03.2023



Gesamtanlage „Altstadt Schwäbisch Gmünd“ nach §19 DschG

Fall „Gebäude ist ausschließlich einfaches Kulturdenkmal“:

Denkmaleigenschaft:

Denkmalschutz nach § 2 DSchG
(einfaches Kulturdenkmal)



Genehmigungsgrundlage für
Solarenergiegewinnungsanlagen
vom Landesamt für Denkmalpflege:

„Die Genehmigung ist regelmäßig zu erteilen.

Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung eines
Kulturdenkmals im Sinne von § 8 Abs.1 DSchG
kommt eine abweichende Entscheidung in Betracht.“

Die Belange Brandschutz, Windlastgefährdung,
statischen Tragfähigkeit sowie der Substanzschutz
hochwertiger Dachwerke bzw. historischer
Dacheindeckung muss im Einzelfall abgeprüft sein.

Fall „Gebäude liegt in der Gesamtanlage“:

Denkmaleigenschaft:

Denkmalschutz nach § 19 DSchG
(Gebäude liegt innerhalb der Gesamtanlage
„Altstadt Schwäbisch Gmünd“)

Denkmalschutz nach § 19 **und** § 2 DSchG
(Gebäude liegt innerhalb der Gesamtanlage
„Altstadt Schwäbisch Gmünd“ **und** ist ein
einfaches Kulturdenkmal)

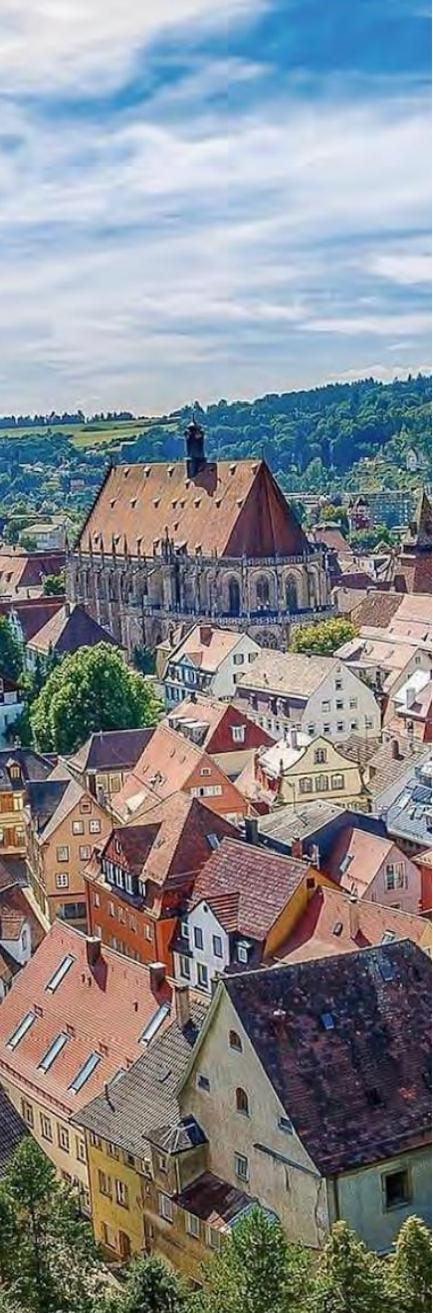


Genehmigungsgrundlage für Solarenergiegewinnungsanlagen vom Landesamt für Denkmalpflege:

„Gesamtanlagen sind in Baden-Württemberg ein
elementarer Bestandteil der Kulturlandschaft und ein
hohes Schutzgut.“

Ein **Solarkataster** soll als informelles kommunales
Planungsinstrument eine Genehmigungsgrundlage
darstellen.

Es ist individuell für jede Gesamtanlage anhand
eines vom Landesamt für Denkmalpflege erstellten
Leitfadens auszuarbeiten.



1. Entlastungsstandorte identifizieren:

Sind Alternativen zur Erzeugung regenerativer Energien außerhalb der Gesamtanlage möglich, bevor das wertvolle und einzigartige Schutzgut „Gesamtanlage Altstadt“ in Anspruch genommen wird?

→ z.B. Freiflächen PV-Anlagen außerhalb

2. Solarkataster: Wo sind PV-Anlagen ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich?

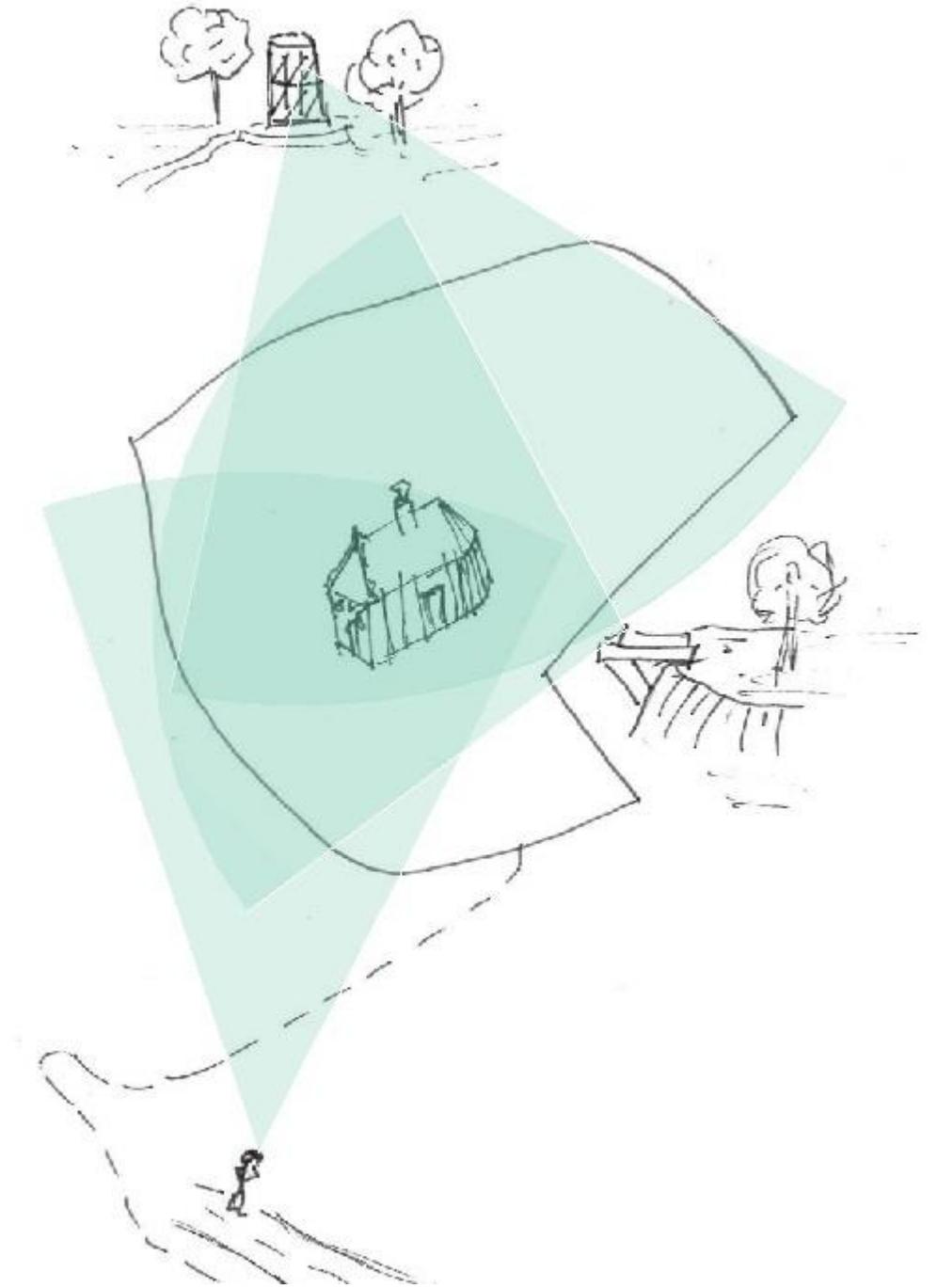
- **Analyseschritt 1: Fernwirkung**
relevante Stadtansichten (historisch, touristisch, stark frequentiert)
- **Analyseschritt 2: Kernzonen**
die wichtigsten Bereiche des öffentlichen Raums, die das Ortsbild prägen
- **Analyseschritt 3: Stadtbausteine**
stadträumlich besonders herausragende, raumprägende und in den historischen Stadtraum ausstrahlende Bauten

3. Gestaltungsanforderungen an Solarenergiegewinnungsanlagen

Vorgehen nach Leitfaden vom Landesamt für Denkmalpflege

Fernsicht auf die Gesamtanlage:

1. Blick vom Lindenfirst (Baumeister 1810)
2. Blick „Merian-Stich 1643“ (Rechbergstr./ Straßdorfer Str.)
3. Blick vom Zeiselberg



Fernsicht auf die Gesamtanlage:

Blick vom Lindenfirst (Baumeister 1810)



Fernsicht auf die Gesamtanlage:

Blick „Merian-Stich 1643“ (Rechbergstr./ Straßdorfer Str.)



Fernsicht auf die Gesamtanlage:

Blick vom Zeiselberg





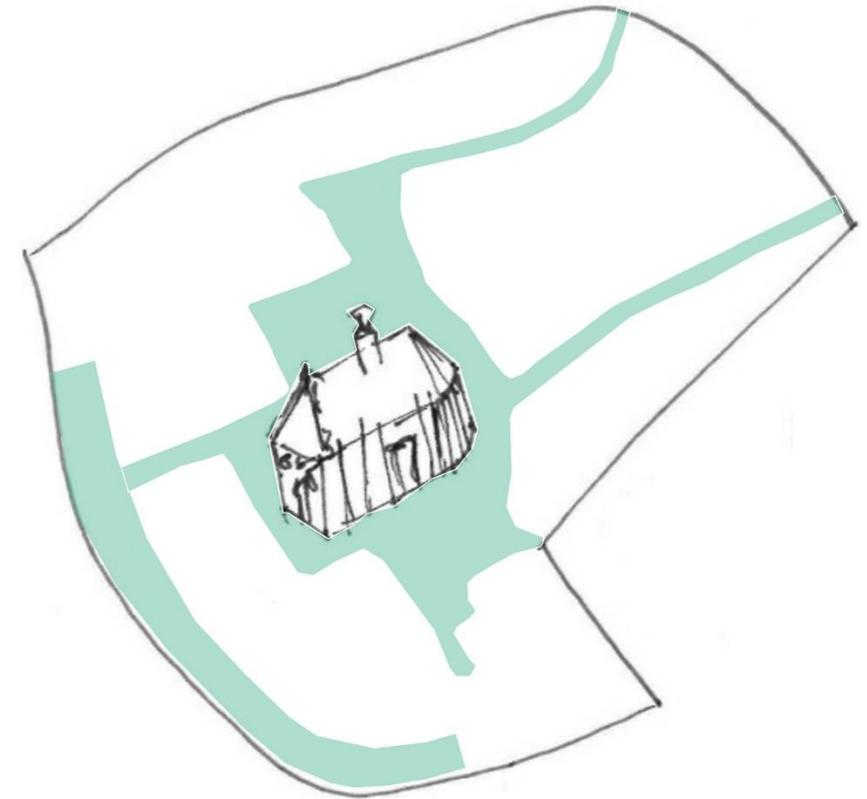
Die wissenschaftliche Analyse der Einsehbarkeit von den Sichtpunkten aus wurde von **Greenventory** durchgeführt.

- von Sichtpunkten aus **einsehbar**
→ Module nicht möglich
- von allen Sichtpunkten **nicht einsehbar**
→ Module möglich

Kernzonen:

Untersuchung der Einsehbarkeit aus dem öffentlichen Raum:
Repräsentative „Schauräume“ werden als Kernzonen definiert.

- ➔ Marktplatz, Johannisplatz, Münsterplatz
- ➔ Kappelgasse, Vordere Schmiedgasse
Rinderbacher Gasse
Kornhausstraße, Milchgäble
Kapuzinergasse und Teile der Sebaldstraße
Hofstatt, Münstergasse
Bocksgasse
- ➔ „Gründerzeitring“ Uferpromenade



Auf den von wichtigen Übersicht-Blickpunkten aus einsehbaren
Dachflächenbereichen der Kernzonen ist die Nutzung von Solarenergie ausgeschlossen!

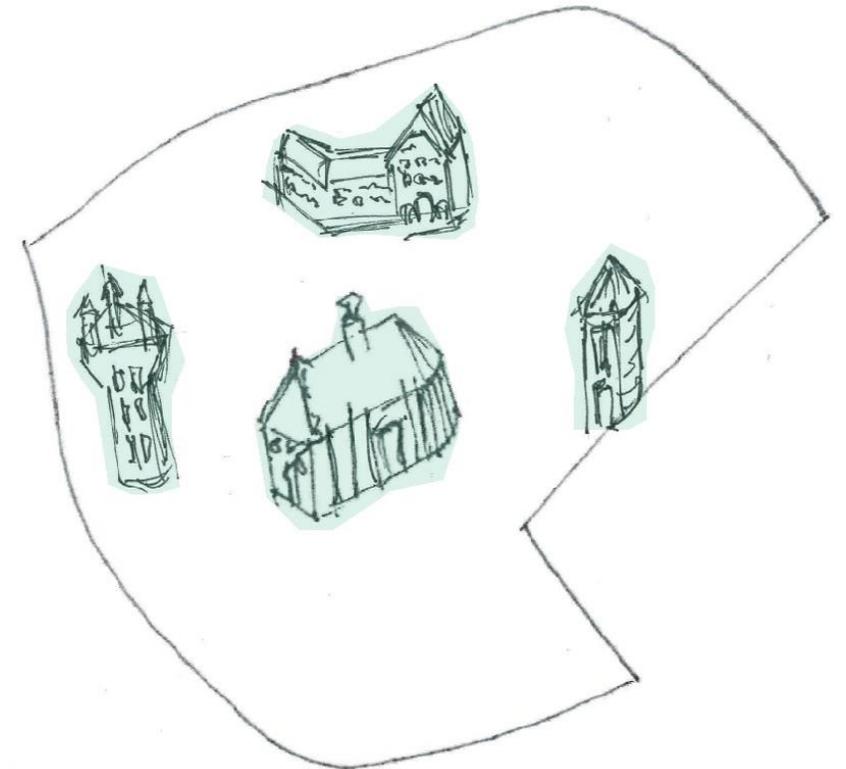
Stadtbausteine:

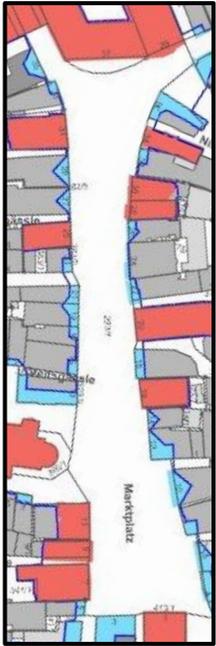
Stadtbausteine sind **stadträumlich besonders herausragende**, raumprägende und in den historischen Stadtraum ausstrahlende Bauten.

➔ Kulturdenkmale mit besonderer Bedeutung (§12 DSchG; Denkmalschutz aus überwiegend künstlerischen Gründen)

➔ weitere:
DOMUS JUDAEORUM (Imhofstraße 9)
ehem. Reichsbank (Ledergasse 67)

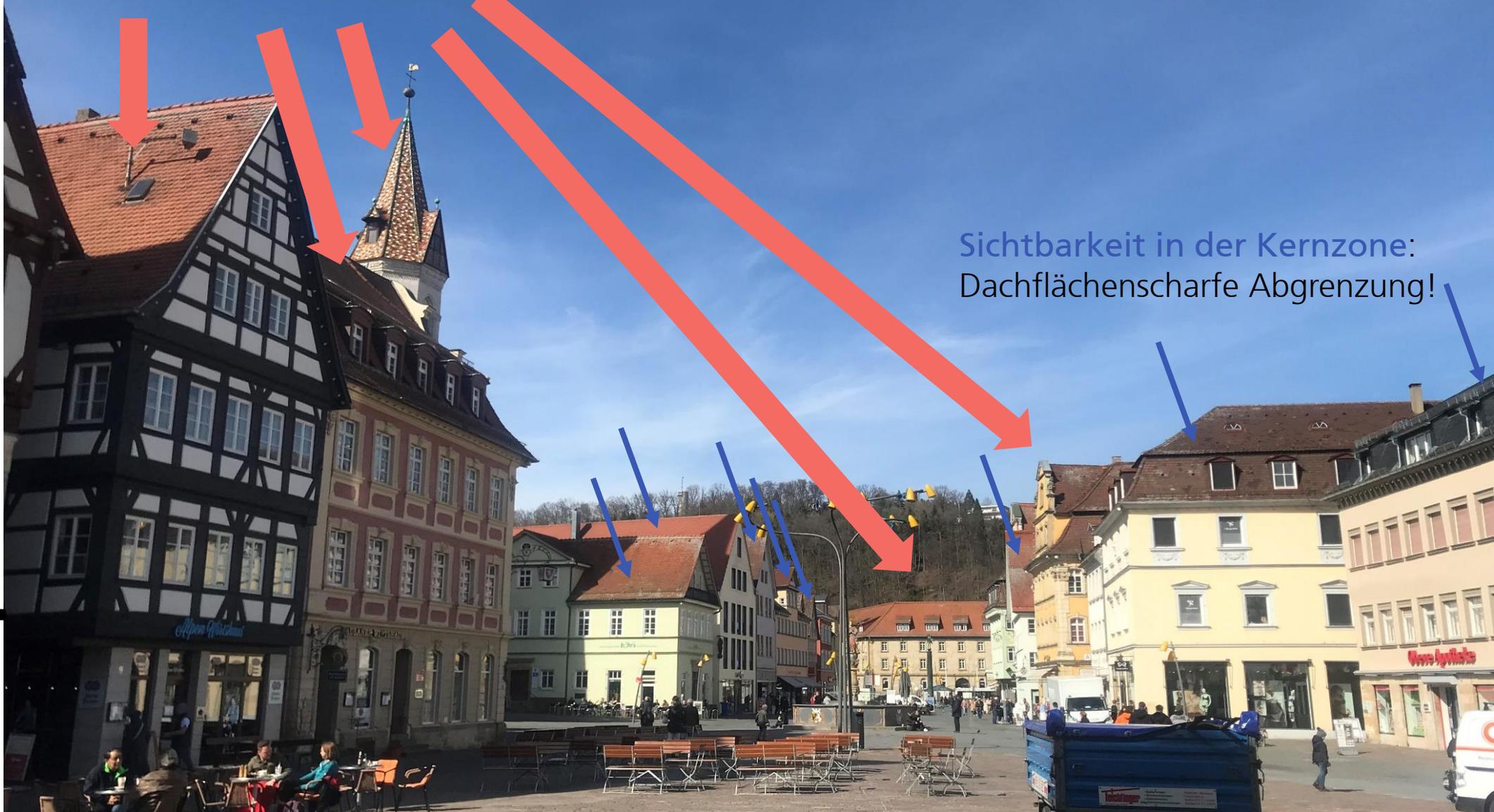
Auf „Stadtbausteinen“ ist die Nutzung von Solarenergie ausgeschlossen!





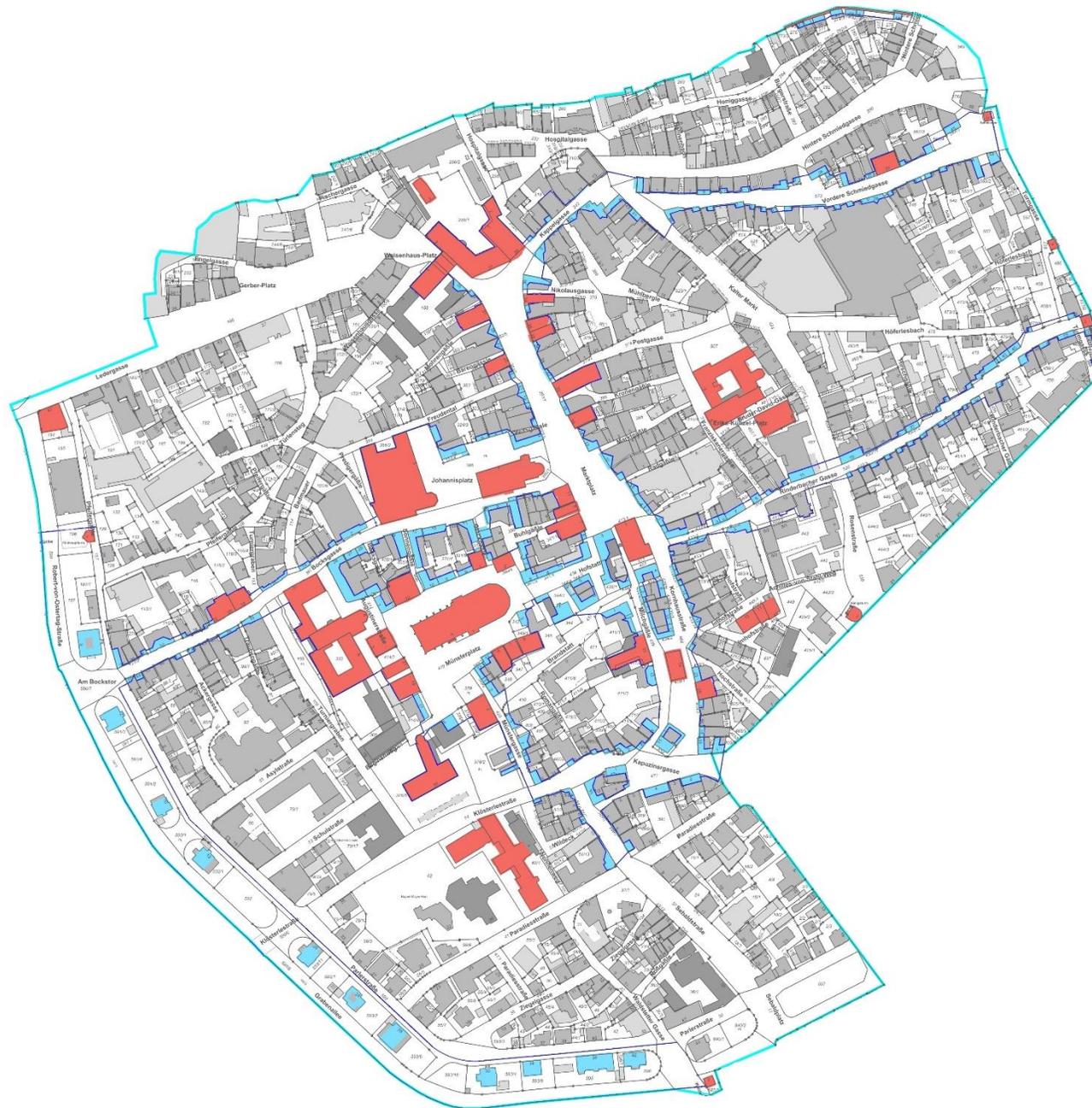
Plandarstellung

Stadtbaustein:
Kulturdenkmal §12 DschG



Wichtiger Überschaublick

Sichtbarkeit in der Kernzone:
Dachflächenscharfe Abgrenzung!



- Abgrenzung Kernzonen
- Sichtbare Dachflächen (Kernzone)
- Stadtbausteine



■ Sichtbare Dachflächen (Fernwirkung)

— Abgrenzung Kernzonen

■ Sichtbare Dachflächen (Kernzone)

■ Stadtbausteine

→ alle farbigen Flächen schließen Solar-
energiegewinnungsanlagen aus!



Zulässige Gestaltung von Solarenergiegewinnungsanlagen:

Die Dachform muss ablesbar bleiben. Die Anlage muss sich der Dachfläche unterordnen; sie überformen das Dach des Gebäudes nicht fremdartig. Mit aufgesetzten Solaranlagen ist deshalb so viel Abstand von den Dachkanten einzuhalten, dass die **Dachkontur** sichtbar bleibt. In die Dachfläche integrierte Solar Kollektoren können auch bündig mit der Dachkante abschließen.

Anordnung:

- flächenhaft, mit vier innenliegenden rechten Winkeln. Keine „Sägezahnräder“.
- konzentriert und zusammenhängend. Mehrere „Modul-Bereiche“ sind zu vermeiden.
- je Dachfläche dieselbe Ausrichtung (vertikal oder horizontal).
- entsprechend der Dachneigung, liegend auf der Dachfläche. Keine Aufständering; Ausnahmen sind im Bereich von Flachdächern möglich.

Farblich an die **Farbe** der Dacheindeckung angepasst; matt. Ausnahmsweise sind auch sogenannte „Full-Black-Module“ zulässig. Kein farblich abgesetztes Randprofil; keine sichtbaren Aluminiumteile.



Vorbildliche Gestaltung! (Neues Rathaus, Nürnberg)

Zulässige Gestaltung von Solarenergiegewinnungsanlagen:



Verantwortungsvoller Umgang:
Altes bewahren – Neues gestalten

